

tag Paul Better, Dresden. — Dr. Vietsch: Das Vogtländische Kreismuseum zu Plauen in der „Erinnerungsschrift an die Tagungsstadt der 55. Hauptversammlung des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes 8. bis 9. Oktober 1927 Plauen“. — Dr. E. Voigtländer: Ein sächsisches Trachtenwerk vom Anfang des 18. Jahrhunderts (betrifft die Richterschen Trachtenbilder), Zeitschrift für historische Waffen- und Kostümkunde 1927, sowie zahlreiche Aufsätze in den Tageszeitungen Plauens. Außerdem erschienen ein kurzer Führer durch das „Vogtländer-Museum“, Vogtländischer Heimatverlag, Franz Neupert G.m.b.H., Plauen (zur Eröffnung am 15. Juli 1923), ein „Führer durch das Vogtländische Kreismuseum: Volkswundliche Abteilung“ und ein „Kleiner Führer durch die historische Abteilung der Ausstellung: Das Stadttheater Plauen in Vergangenheit und Gegenwart, Oktober 1928“.

X. Gesundheitsfürsorge.

1. Gesundheitsamt.

A. Allgemeines.

Die Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge sind durch das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925, das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 und die Bestimmungen über die Schulgesundheitspflege stetig erweitert worden. Dementsprechend mußte auch das Gesundheitsamt in den Berichtsjahren 1924/28 immer mehr ausgebaut und zur Durchführung seiner erweiterten Aufgaben in den Jahren 1926 und 1927 ein weiterer Arzt und eine Ärztin angestellt werden.

Am 1. April 1926 wurde die Schulgesundheitspflege vom Schulamt abgetrennt und dem Gesundheitsamt angegliedert. Der Grund war, daß die Arbeit in der Gesundheitsfürsorge zusammengefaßt und vereinfacht werden sollte und daß die Schulärzte nicht lediglich Schulkinder untersuchen, sondern auch in den übrigen Zweigen der Gesundheitsfürsorge mit beschäftigt werden sollten. Es übernahm infolgedessen der 1. Stadtschularzt die Vertretung des Stadtbezirksarztes in dessen bezirksärztlichen Aufgaben, sodaß der nebenamtlich angestellte Stellvertreter des Stadtbezirksarztes aus seiner Tätigkeit abgelöst werden konnte. Ein Schularzt wurde ständig in der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge mit beschäftigt, ein zweiter in der Geschlechtskranken- und Tuberkulose-Fürsorge. Die Beaufsichtigung der Kindergärten, die bisher durch nebenamtlich tätige Ärzte ausgeübt worden war, wurde ebenfalls den hauptamtlichen Stadtärzten mit übertragen. In der Krüppelfürsorge und beim Impfen waren sämtliche beim Gesundheitsamt angestellten Ärzte mit beschäftigt.

Mit der Eröffnung der Walderholungsstätte (s. Unterabschn. Hunter b, S. 408) am 8. August 1926 wurde der Tuberkulose-Fürsorgearzt seiner schulärztlichen Aufgaben enthoben und zum Leiter und behandelnden Arzt der Walderholungsstätte Reusa eingesetzt. Diese Zusammenfassung des ärztlichen Dienstes durch ausschließlich hauptamtliche Ärzte hat sich bestens bewährt.

Infolge des Wachsens der Aufgaben mußten auch die Kanzleikräfte des Gesundheitsamtes vermehrt werden. Dagegen trat in der Zahl der in der Gesundheitsfürsorge tätigen Wohlfahrtspflegerinnen keine Änderung ein.

Das Pfllegamt für sittlich Gefährdete wurde am 1. Januar 1928 dem Gesundheitsamte angegliedert, und zwar hauptsächlich deswegen, weil mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein engeres Zusammenarbeiten auch dieser Stelle mit der Gesundheitsbehörde wünschenswert und zweckmäßig erschien.

B. Mutterchutz und Säuglingsfürsorge.

Die Mütterberatung wurde in den Berichtsjahren 1924/28 nach den gleichen Grundsätzen wie in den Vorjahren weitergeführt. Neu ist, daß seit April 1925 außer an vier Nachmittagen auch noch einmal vormittags (Dienstags) Mütterberatung abgehalten wird. Auch werden seit Oktober 1928 auf besonderen Antrag auf die Dauer von 6 Wochen Gutscheine über je $\frac{1}{2}$ Pfund bester holsteinischer Butter an die bedürftigen Schwangeren und stillenden Mütter abgegeben.

Weiter werden seit dem 1. Januar 1928 **Wanderwochenkörbe** an hilfsbedürftige Wöchnerinnen ausgegeben, deren Beschaffung und Unterhaltung die Plauener Rotgemeinschaft übernommen hat. Wie segensreich diese Neueinrichtung wirkt, geht daraus hervor, daß im Berichtsjahre 1928, dem ersten Jahre der Einführung, bereits 64 Wöchnerinnen davon Gebrauch machten. Die Wanderwochenkörbe, über deren leihweise Ueberlassung Richtlinien aufgestellt worden sind, werden auch ohne Antrag abgegeben, wenn von der die Entbindung vornehmenden Hebamme bescheinigt wird — jogen. Dringlichkeitsantrag —, daß keinerlei der zur Entbindung benötigten Gegenstände vorhanden sind und Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1927 vorliegt.